

**Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der WWV Wohnungsbau Wohnungsverwaltung Weißenfels GmbH  
vom 08.01.1991 i. d. F. der letzten Änderung vom 11.04.2002**

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und der Neubau von Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten aller Art, insbesondere solcher, die im Eigentum der Gesellschaft oder der Stadt Weißenfels stehen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Weißenfels
- (2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet ferner Baulichkeiten, die als Gemeinschaftseinrichtungen, soziale, kulturelle und kommunale Einrichtungen dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes begründen und sich an gleichartigen o. ä. Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Stadtratsbeschlusses des Alleingeschafters Stadt Weißenfels erfolgen.“

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 5 in Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bestellung der Geschäftsführer soll höchstens für die Dauer von 5 Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“

4. § 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Anstelle der Sätze 1 und 2 tritt folgender Satz:

„Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten ist.“

b) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.“

a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Textform durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann vom Alleingesellschafter Stadt Weißenfels, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem der Sitzung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als 4 Werktage betragen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen durch den Alleingesellschafter Stadt Weißenfels auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Für die Vertretung des Alleingeschafters Stadt Weißenfels in der Gesellschafterversammlung gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Alleingesellschafter Stadt Weißenfels ordnungsgemäß vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Bürgermeister des Alleingeschafters Stadt Weißenfels. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Alleingesellschafter Stadt Weißenfels zu übersenden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhält Buchst. n) folgende Fassung:

„n) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.“

2. Der bisherige Buchstabe n) wird Buchstabe o).

3. In Absatz 3 wird in der Angabe „Absatz 2 Buchst. g) bis n)“ der Buchstabe n) durch den Buchstaben o) ersetzt.

8. In § 15 Abs. 5 Satz 3 werden am Satzende die Worte „ortsübliche Bekanntmachung“ durch die Worte „gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen“ ersetzt.